



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
048/2013**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul

Datum:
05.03.2013

Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Beratungsfolge:
Haupt- und Finanzausschuss

Sitzungsdatum:
14.03.2013 Entscheidung

Anegung gemäß § 24 GO NRW auf Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB

Beschlussvorschlag der Antragsteller:

Es wird beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für die geplante Hähnchenmastanlage von [REDACTED] zu versagen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung auf Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 31.10.2012 regten die Antragsteller an, das gemeindliche Einvernehmen für die Hühnermaststelle in [REDACTED] zu versagen. Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen hatte in seiner Sitzung am 23.01.2013 mehrheitlich beschlossen, die Anregung zurückzuweisen. Der Rat gab am 31.01.2013 die Beratungen an den zuständigen Haupt- und Finanzausschuss zurück.

Mit dem jetzigen als Anlage beigefügten Schreiben vom 24. Januar 2013 nehmen die Antragsteller Bezug auf die damalige Anregung und erläutern sie, indem sie diese ausschließlich auf das Bauvorhaben von Herrn [REDACTED], beziehen. Mit dem Vorhaben sei eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gegeben womit dem Rat dieselbe umfassende Prüfkompetenz wie der Genehmigungsbehörde zufalle. Jedes einzelne Ratsmitglied müsse von seiner Überprüfungsbefugnis bei der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gewissenhaft und verantwortungsvoll im Sinne und zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Coesfeld Gebrauch machen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anregung der Antragsteller kann aus Sicht der Verwaltung aus den bereits in der Sitzungsvorlage 004/2013 dargelegten Gründen nicht zugestimmt werden.

Bei der Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen besteht für die Gemeinde keinerlei Ermessensspielraum. Es muss allein geprüft werden, ob das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist. Für den Fall, dass alle Zulässigkeitskriterien erfüllt sind, muss das Einvernehmen der Gemeinde erteilt werden.

Die Anregung wird damit begründet, dass mit dem Vorhaben eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB gegeben sei. Das trifft jedoch nicht zu. Privilegierte Betriebe im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB dürfen durchaus zu einem gewissen Grad zu einer Beeinträchtigung führen. Dieses gesteht der Gesetzgeber diesen Vorhaben eindeutig zu. Nur privilegierte Vorhaben, denen öffentliche Belange entgegenstehen – dies ist eine weitaus höhere Schranke – sind planungsrechtlich unzulässig. In aller Regel können Antragsteller durch umfassende technische Maßnahmen (z.B. Entlüftung), organisatorische Maßnahmen, Ausgleichspflanzungen o.ä. erreichen, dass die Eingriffe soweit minimiert werden, dass zwar noch eine Beeinträchtigung besteht, diese aber nicht so stark ist, dass öffentliche Belange entgegenstehen. Genau diese Unterscheidung führt dazu, dass die Gemeinde den meisten Anträgen zustimmen muss.

Hinsichtlich der Stellungnahme zu den einzeln aufgeführten Punkte, der Anregung wird auf die Sitzungsvorlage 004/2013 verwiesen, da sich bis dato keine Änderungen ergeben haben.

Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wäre im vorliegenden Fall rechtswidrig. Diese Rechtslage ist den Antragstellern mit folgendem Schreiben mitzuteilen:

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW hat der Rat der Stadt Coesfeld den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt (§ 6 Abs. 4 der Hauptsatzung). Ihm fällt damit anstelle des Rates regelmäßig eine selbständige Behandlungs- und Entscheidungskompetenz zu. In diesem Fall ist der Ausschuss auch für den Inhalt der Stellungnahme gegenüber dem Antragsteller zuständig (Rehn/Cronauge/von Lennep, § 24, III.2.).

Den Antragstellern wird, wie in der Stellungnahme der Verwaltung ausgeführt, geantwortet.

Anlagen:

Schreiben von [REDACTED] u.a. vom 24.02.2013.